

492 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (408 der Beilagen): Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes

Die Bundesregierung hat am 1. Juni 1971 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebracht, der in Ergänzung der Befreiungsbestimmungen für Umsätze der Luftverkehrsunternehmen aus der Beförderung von Personen und Gegenständen im internationalen Verkehr aus Gründen der Gleichstellung diese Befreiung auch für die Vermietung von Luftfahrzeugen im internationalen Reiseverkehr vorsieht, wenn diese Fahrzeuge im Liniendienst eingesetzt werden. Da sich auf Grund der Preis- und Lohnverhältnisse Veränderungen in der Höhe der umsatzsteuerlichen Vorbelastungen der Zollfreizonenverkehre ergeben haben, sieht der Gesetzentwurf auch diesbezügliche Anpassungen vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage am 21. Juni 1971 der Vorberatung unterzogen. In der Debatte brachten die Abgeordneten L a n c, Dr. B r o e s i g k e und M a c h u n z e einen Antrag auf Einfügung einer neuen Z. 1 im Art. I und auf Abänderung des Art. III der Regierungsvorlage ein. Sodann sprachen die Abgeordneten T ö d l i n g und

Dr. B r o e s i g k e, Abgeordneter DDr. N e u n e r stellte mit Abgeordnetem Dr. B r o e s i g k e ebenfalls einen Antrag und zwar betreffend § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. c des Umsatzsteuergesetzes. Nach Wortmeldungen des Bundesministers für Finanzen Dr. A n d r o s c h sowie des Abgeordneten Dr. M u s s i l wurde die Sitzung unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung legten die Abgeordneten Dr. M u s s i l und Dr. T u l l einen weiteren Abänderungsantrag und zwar zum Art. I Z. 2 der Regierungsvorlage vor.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf mit den diesem Bericht begedruckten Abänderungen, die auf die während der Debatte eingebrachten Anträge zurückgehen, teils mit Stimmeneinhelligkeit und teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (408 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 21. Juni 1971

Ortner
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 408 der Beilagen

1. Im Art. I der Regierungsvorlage ist als neue Z. 1 einzufügen:

„1. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 wird nach lit. b folgende lit. c eingefügt:

„c) die Einfuhr von Luftfahrzeugen, wenn diese während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Einfuhr im Liniendienst eingesetzt worden sind;“

2. Art. I Z. 1 der Regierungsvorlage wird Z. 2.

3. Nach der neuen Z. 2 ist folgende neue Z. 3 einzufügen:

„3. Im § 7 Abs. 2 Z. 1 ist die lit. c durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Das gleiche gilt für Lieferungen von Rohdruckbogen durch Drucker und von Einbänden durch Buchbinder, soweit die Rohdruckbogen und Einbände zur Herstellung der begünstigten Gegenstände bestimmt sind oder verwendet worden sind.“

4. Im Art. I erhält die bisherige Z. 2 die Bezeichnung Z. 4 und hat zu lauten:

„4. Im § 17 Abs. 3 erhält die Z. 3 folgende Fassung:

„3. a) der Gegenstand darf durch das Inland nicht nur durchgeführt worden sein. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung ausländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, wird für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung gewährt, wenn der Wiederausfuhr oder Ausfuhr eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Inland vorangegangen ist und die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Erwerbspreises des im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Ver-

kehr eingeführten Gegenstandes beträgt. Ist ein Gegenstand im Eingangsvormerkverkehr oder im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in das Inland gelangt, der im Zeitpunkt der zollamtlichen Eingangsabfertigung inländischen Ursprunges im Sinne des § 4 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 war, darf für die Wiederausfuhr des Gegenstandes oder die Ausfuhr eines Gegenstandes, dessen Bestandteil oder Zubehörteil der in das Inland gelangte Gegenstand geworden ist, die Ausfuhrvergütung nicht gewährt werden, es sei denn, daß der eingeführte Gegenstand zum freien Verkehr abgefertigt worden ist,

b) ist ein Gegenstand aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone gelangt und durch den ersten Abnehmer entweder in der Zollfreizone oder im übrigen Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden, wird für den nach der vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung unmittelbar in das Ausland verbrachten oder versendeten Gegenstand eine Ausfuhrvergütung gewährt, wenn die Bemessungsgrundlage der Vergütung mindestens 150 v. H. des Entgeltes für den in der Zollfreizone erworbenen Gegenstand beträgt;“

5. Im Art. I der Regierungsvorlage erhält die bisherige Z. 3 die Bezeichnung Z. 5.

6. Art. III der Regierungsvorlage hat zu lauten:

„Artikel III

(1) Die Bestimmung des Art. I Z. 1 ist auf steuerbare Umsätze anzuwenden, bei denen der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955 nach dem 31. Mai 1971 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 5 sind auf steuerbare und vergütungsfähige Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1971 bewirkt werden, anzuwenden.“